Dinftag,

Deutsche Gewerbezeitung

Erfdeinen: Bochentlich 2 Rummern; mit vielen bolgfdnitten und Tiguren: tafeln.

51/3 Thaler ober 9 Gulben 20 Rr. rhein. jahrlich. Beftellungen auf bas Blatt find in allen Buch= handlungen und Poftamtern des In. und Auslandes gu

machen.



Gewerbeblatt. Sächsisches

Beitrage: in &. G. Wied, unb

Inferate: gu 1 Mgr. Die breifraltige Beile Petit) find an die Buchhandlung von Robert Bamberg in Leipzig gu richten. Ungemeffene Beitrage für bas Blatt merben bonorirt.

Berantwortlicher Redafteur: Friedrich Georg Bied.

Inhalt : + Einige Borte über ben Bericht ber außerordentlichen Abtheilung ber Kommiffion fur Erörterung ber Gewerbe - und Arbeiteverhalts niffe in Dresten. Die Gewerberathe, Sanbelstammern und Gewerbegerichte betreffent. Bon Dr. Beinrich Meigner. - In Die boben Rammern ber Abgeordneten in Dreeben, junachft gur zweiten Kammer. - Die Agrifultur - Produfzion. - Technische Korrefpondeng. Bleibomben. V. Bon A. Roft. - Zechnische Mufterung. Urfache bes Beriplagens von Dampfleffeln. (Dit einem Solgfdnitt.) - Allgemeiner Anzeiger.

† Ginige Worte über den Bericht

der außerordentlichen Abtheilung der Kommission fur Erörterung der Gewerbs- und Arbeitsverhaltniffe in Dresden.

Die Gewerberathe, Sandelskammern und Gewerbegerichte betreffend. *) Bon

Dr. Seinrich Meigner.

Die außerordentliche Abtheilung der Rommiffion fur Erortes rung ber Gewerbs: und Arbeitsverhaltniffe hat vor wenigen Wochen ihren Bericht über Gewerberathe, Sandelsfammern und Gewerbe: gerichte veröffentlicht. Es haben barin meine, theile in gebruckten Entwurfen , theils in idriftlicher Eingabe an die gedachte Rommiffion ausgesprochenen Unfichten über bie vorgenannten Institute eine fo mobiwollende Berudfichtigung gefunden, bag ich mich berechtigt glaube, über die Borfchlage des Berichtes und beren Motive, fo: wie über die gegen meine Entwurfe gemachten Einwendungen meine Unficht rudzugugern, um fur die bevorftebende Berathung ber ge= sammten Kommiffion noch biefen und jenen Breifel ber befondern Ermagung ju empfehlen.

Die oberfte Frage, welche fich die Abtheilung betreffs bes fraglichen Berichtes ftellte, mar diejenige, ob die gu fchaffende befonbere Bermaltung und Rechtspflege fur Sandel wie fur Gemerbe gu trennen feien ober nicht. Der Bericht außert, ich habe bie Berbindung der Bermaltung und der Rechtspflege gewollt. Bus

nachft wird aber zu fagen fein, mas man unter Bermaltung ver-") Der geehrte Berfaffer wird uns gewiß entschuldigen, wenn wir gur Berftanbigung und Auftlarung von etwaigen Dieverftanbniffen einige Randbemertungen feinem Auffate beifugen. Das Richtige und Babre ju finden ift fo ibm wie und eine ernfte und wichtige Cache. herr Dr. Meifiner bat in feiner Kritit bie Gefichtspunfte bes in Rebe ftebenden Berichts angegeben, baber wir Umgang nehmen tonnten von beffen ganger Beröffentlichung und nur bie Endvorschlage mit Auslaffung ber Motive (Rr. 4 b. 3.) in unfere Spalten aufnahmen. Ber ingwischen nabere Ginficht in ben Bericht wünscht, ber fann fich biefelbe burd Begiebung ber "Mittheilungen ber Kommiffion gur Erörterung ber Gewerbes und Arbeiteverhaltniffe in Dreeben" (Erpedigion ber Leipziger Zeitung) nber Leipzig verschaffen. D. R.

ftebe. Die Abtheilung verftebt barunter einmal biejenige Thatigkeit, deren Aufgabe es ift, ber Regierung und der Gefetgebung in ih= ren Maagregeln und Beftimmungen jum Schute und Beile bes Sandels und bes Gewerbes berathend gur Geite gu fteben und bess fallfige Buniche ihrer Auftraggeber an die Regierung gu bringen, wol auch fur ben Betrieb, die Berbefferung und Debung des Ban= bels und Gewerbes in ihrem Begirte und innerhalb gewiffer Schranfen burch felbstftanbige Beichlugfaffung Bestimmungen ju treffen; bann aber verfteht fie darunter auch die Musubung der Gemerbepolizei (G. 9 sub 2) und biejenige Thatigkeit, welche bie Giches rung rechtlicher Buftanbe gum 3mede hat, als Ginregiftrirung von Fabrifgeichen, Muftern und Firmen, Mufficht über Arbeitebucher und Ateliers u. f. w. (G. 16). Erennt man nun den Begriff ber Bermaltung in vorgebachte Theile, fo babe ich ben erftern, nur mas bas Bewerbe anlangt, infoweit mit ben Gewerbegerichten verbunden miffen wollen, als man eine geregelte Bertretung beffelben fcon im Ronigreiche Sachfen, ale einem Staate geringern Ums fanges, und unerwartet einer Bereinigung gang Deutschlands gum Brecke folder Bertretung burchführen wollte. Ich hielt unfern Staat fur groß genug, felbftftanbig mit Gewerbegerichten hervors gutreten, eine Separatvertretung ber gewerblichen Intereffen ber eins gelnen Theile bes Staates aber ber Regierung gegenüber, und gwar nicht als ein Ergebniß rein freiwilligen Busammentretens der In tereffenten, hielt ich fur eine Laft, welche bie Rrafte unferes Staas tes überwiege, ohne eine bringende Rothwendigkeit gur Rechtfertis gung ober bedeutenden Dugen ale Folge gu feben. Rieth ich da= ber, mas den Sandel angeht, es bei den bisherigen freiwilligen Bereinigungen gu laffen, welche von ber Regierung moglichft gefordert und berudfichtigt merden fonnten, fo empfahl ich eine Bertretung lokaler Intereffen bes Bewerbes, wenn man eine besfallfige Bereinigung Deutschlands nicht erwarten wollte, den Gewerbeges